



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

20. Jahrgang

16. März 1990

Nr. 5

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung für das Magisterstudium  
des Faches Volkskunde an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 21. Februar 1990

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung  
für das Magisterstudium des Faches Volkskunde  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 21. Februar 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.9.1986 **S. 603**) das Studium des Faches Volkskunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG sowie § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse des Lateinischen. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des (Großen) Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

(2) Für das Studium des Faches Volkskunde sind ferner Kenntnisse in Französisch sowie in Englisch oder einer anderen europäischen Fremdsprache notwendig. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird im Rahmen der im Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden, erbracht (Lektüre fremdsprachiger Literatur, Studienreisen bzw. Exkursionen).

(3) Es wird ferner davon ausgegangen, daß der Studierende die Bereitschaft und Fähigkeit mitbringt, sich bestimmte Bereiche des Faches anhand der von Fachvertretern gegebenen Anleitungen und Literaturhinweise im Selbststudium zu erarbeiten.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die nach § 3 notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach gemäß § 3 Abs. 3 MPO insgesamt etwa 80 und im Nebenfach etwa 40 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungen über die Dauer eines Semesters; SWS).

(4) Im Hauptfach entfallen 4 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich).  
34 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich).  
42 SWS entfallen auf den Wahlbereich.

(5) Im Nebenfach entfallen 4 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich).  
18 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich).  
18 SWS entfallen auf den Wahlbereich.

(6) Der Wahlbereich beschränkt sich nicht auf das eigene Fach, sondern umfaßt auch Lehrveranstaltungen anderer, mit dem Fach Volkskunde in sinnvollem Zusammenhang stehender Fächer. Von diesen Lehrveranstaltungen werden im Hauptfach maximal 14 SWS, im Nebenfach 6 SWS anerkannt. Vor allem aus folgenden Fächern können im Wahlbereich Veranstaltungen nach Absprache mit dem Direktor des Seminars belegt werden: Ethnologie, Soziologie, Geschichte, Politologie, Geschichte der Medizin, Historische Geographie, Kunstgeschichte, Musikwis-

senschaft, Religionswissenschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Klassische und Mittellateinische Philologie, Deutsche Philologie (Germanistik, Niederlandistik, Skandinavistik), Romanische und Slawische Philologie, Anglistik, Archäologie und Rechtsgeschichte.

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll dem Studierenden in Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln.

(2) Im Verlauf des Studiums soll der Studierende des Faches Volkskunde lernen,

- a) fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen und
- b) verschiedene mögliche Berufsfelder kennenlernen. Diese sind neben Forschung und verwandten Berufsbildern unter anderem kulturhistorische Museen, Medienarbeit (Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse- und Verlagswesen) und kommunale Kulturarbeit.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Studium soll einen Überblick über den Gegenstandsbereich des Faches Volkskunde, seine Methoden und Theorien und ihre Anwendungen vermitteln. Die Aufgabe des Faches Volkskunde ist die Analyse der kulturellen Seite gesellschaftlichen Lebens. Das Fach Volkskunde beschäftigt sich also mit geistigen und materiellen Objektivationen, Verhaltensweisen, funktionalen Bezügen und Vermittlungsprozessen sowie deren Wandel. Dabei liegt der Schwerpunkt auf europäischen Kulturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Einführungsproseminare vermitteln Studienanfängern des Faches Volkskunde einen Einblick in Grundlagen, Methoden, Grundfragen des Faches und wissenschaftliches Arbeiten.

(2) Proseminare mit spezifischer Thematik dienen der vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Methoden und Forschungsrichtungen und leiten an Hand von Referaten und Übungsaufgaben zum selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der jeweiligen Sekundärliteratur an.

(3) In Hauptseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Sie behandeln ausgewählte Einzelfragen bzw. komplexe Fragestellungen und geben Gelegenheit, Verfahren der wissenschaftlichen Datenerhebung, Auswertung und Präsentation an Fallbeispielen anzuwenden.

(4) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen aus dem Bereich des Faches Volkskunde.

(5) Kolloquien geben Gelegenheit, neueste Verfahren und eigene Forschungsergebnisse vorzustellen und zu diskutieren und spezielle wissenschaftliche Probleme zu erörtern.

(6) Exkursionen dienen der Veranschaulichung und der Ergänzung bestimmter Lehrveranstaltungen durch Beobachtungen und Forschungen vor Ort.

(7) Praktika vermitteln einen Einblick in volkscundliche Berufsfelder und dienen dem Erwerb praktischer Fertigkeiten in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

## § 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Volkskunde vermitteln und in der Regel im Hauptfach nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt im Hauptfach 4 SWS Pflichtveranstaltungen, 22 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 14 SWS Wahlveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium des Hauptfaches Volkskunde besteht im einzelnen aus folgenden Veranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Volkskunde I. mit benotetem  
Leistungsnachweis (LN)

SWS

2



Einführung in die Volkskunde II. mit ben. LN  
(Voraussetzung für den Erwerb des ben. LN  
ist die erfolgreiche Teilnahme (ben. LN)  
an der Einführung 1.)

---

4

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 3 Proseminare mit ben. LN 6  
(Voraussetzung für den Erwerb der ben. LN  
ist die erfolgreiche Teilnahme (ben. LN) an  
den beiden Einführungsproseminaren)
- 1 Proseminar mit unben.LN 2
- 1 Praktikum inkl. Bericht mit unben.LN 4
- 1 Exkursion/Studienaufenthalt von mind.  
8 Tagen inkl. Bericht mit unben.LN 2
- 4 Vorlesungen -8  
22

Wahlveranstaltungen:

- 7 Wahlveranstaltungen 14

(3) Unbenotete und benotete Leistungsnachweise können erworben werden durch individuelle Leistungen (Referat, Klausur, etc.) und regelmäßige Teilnahme.

Näheres dazu wird vom jeweils verantwortlichen Dozenten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Das Grundstudium des Nebenfaches Volkskunde umfaßt 4 SWS Pflichtveranstaltungen, 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 6 SWS Wahlveranstaltungen.

(5) Das Grundstudium des Nebenfaches Volkskunde besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Volkskunde I. mit ben.LN 2
- Einführung in die Volkskunde II. mit ben. LN 2  
(Voraussetzung für den Erwerb des ben. LN ist  
die erfolgreiche Teilnahme (ben. LN) an der  
Einführung 1.)

SWS

---

4

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 2 Proseminare mit ben. LN	4
(Voraussetzung für den Erwerb der ben. LN ist die erfolgreiche Teilnahme (ben.LN) an den beiden Einführungsproseminaren)	
- 1 Praktikum inkl. Bericht mit unben.LN	4
- 1 Exkursion/Studienaufenthalt von mind. 8 Tagen inkl. Bericht mit unben.LN	2
- 2 Vorlesungen	4
	<hr/>
	14

Wahlveranstaltungen:

- 3 Lehrveranstaltungen	6
-------------------------	---

§ 10  
Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium des Faches Volkskunde zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problembereichen des Faches anleiten.

Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(2) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- wie auch im Nebenfach Volkskunde in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium des Hauptfaches Volkskunde umfaßt im einzelnen:

Wahlpflichtveranstaltungen:	SWS
- 2 Hauptseminare mit ben. LN	4
- 1 Seminar mit unben. LN	2
- 1 Praktikum mit Bericht mit unben.LN	4
- 1 Kolloquium für Examenskandidaten mit unben.LN	2
	12

Wahlveranstaltungen:

- 14 Wahlveranstaltungen	28
--------------------------	----

(4) Das Hauptstudium des <u>Nebenfaches Volkskunde</u> umfaßt:	
Wahlpflichtveranstaltungen	SWS
- 1 Hauptseminar mit ben. LN	2
- 1 Kolloquium für Examenskandidaten mit unben. LN	2
	4
Wahlveranstaltungen:	
- 6 Lehrveranstaltungen	12

## § 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9 und 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Volkskunde besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Volkskunde als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Volkskunde im Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Volkskunde in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen in dem Fach Volkskunde lehrenden Professor oder einen für das Fach Volkskunde habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin bis zu sechs Wochen verlängert wer-

**den. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend bei der Beurteilung sind Methodensicherheit, sachgerechte Darstellung, begriffliche Präzision, Klarheit des Aufbaus und der Gedankenführung sowie eine sprachlich angemessene Ausdrucksweise. Im übrigen wird auf §§ 12 und 13 MPO verwiesen.**

**(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Volkskunde erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad der Methodensicherheit, die Anwendung von themenspezifischem Grundwissen, eine sachgerechte Darstellung und die Fähigkeit zum selbständigen fachlichen Urteil in volkswissenschaftlichen Problemfeldern. Es wird auf § 14 MPO verwiesen.**

**(6) Die mündliche Prüfung im Fach Volkskunde wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Volkskunde als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Volkskunde als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.**

## § 12

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester**

**(1) Studienzeiten in dem Magisterstudiengang des Faches Volkskunde an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.**

**(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit**

die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Magisterstudiengang des Faches Volkskunde bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Magisterstudiengang des Faches Volkskunde erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf

das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs . 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

### § 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs . 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### § 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende und Mitarbeiter des Seminars angeboten.

### § 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ihr Magisterexamen nach der MPO ablegen ( vgl . § 23 MPO) . Bereits erworbene Leistungsnachweise werden den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungen zugeordnet.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 11.01.1990.

Bonn, den 21. Februar 1990

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilheims-Universität Bonn

## Anhang: Studienplan

Hauptfach:

Grundstudium:

SWS

### 1. Semester:

Pflichtbereich:

- Einführung in die Volkskunde I (ben.LN) 2

Wahlpflichtbereich:

- Vorlesung 2

Wahlbereich:

- 3 Lehrveranstaltungen 6

**insg. 10**

### 2. Semester:

Pflichtbereich:

- Einführung in die Volkskunde II (ben.LN) 2

Wahlpflichtbereich:

- Vorlesung 2

Wahlbereich:

- 3 Lehrveranstaltungen 6

**insg. 10**

### 3. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Proseminar mit spezif. Thematik (ben.LN) 2

- 1 Proseminar mit spezif. Thematik (unben.LN) 2

- Vorlesung 2

- Praktikum (unben.LN) 4

**insg. 10**

### 4. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 2 Proseminare mit spezifischer Thematik (ben.LN) 4

- 1 Exkursion (unben.LN) 2

- Vorlesung 2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung 2

**insg. 10**

40

Hauptstudium:

SWS

5. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Hauptseminar (ben. LN)

2

Wahlbereich:

- 4 Lehrveranstaltungen

8

**insg. 10**

6. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Hauptseminar (unben. LN)

2

Wahlbereich:

- 4 Lehrveranstaltungen

8

**insg. 10**

7. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Hauptseminar (ben. LN)

2

- Praktikum (unben. LN)

4

Wahlbereich:

- 2 Lehrveranstaltungen

4

**insg. 10**

8. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- Kolloquium (unben. LN)

2

Wahlbereich:

- 4 Lehrveranstaltungen

8

**insg. 10**

40

Nebenfach:

Grundstudium:

SWS

1. Semester:

Pflichtbereich:

- Einführung in die Volkskunde I (ben. LN) 2

Wahlpflichtbereich:

- Vorlesung 2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung 2

**insg. 6**

2. Semester:

Pflichtbereich:

- Einführung in die Volkskunde II (ben. LN) 2

Wahlpflichtbereich:

- Vorlesung 2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung 2

**insg. 6**

3. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Proseminar mit spezif. Thematik (ben. LN) 2

- 1 Exkursion (unben. LN) 2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung 2

**insg. 6**

L. - Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Proseminar mit spezif. Thematik (ben. LN) 2

- 1 Praktikum mit Bericht (unben. LN) 4

m.2\_76

2

Hauptstudium:

SWS

5. Semester:

Wahlbereich:

- 2 Lehrveranstaltungen

4

6. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- 1 Hauptseminar (ben. LN)

2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung

2

**insg. 4**

7. Semester:

Wahlbereich:

- 2 Lehrveranstaltungen

4

8. Semester:

Wahlpflichtbereich:

- Kolloquium (unben. LN)

2

Wahlbereich:

- 1 Lehrveranstaltung

2

**insg. 4**

16

---

---

---

---